

# **Benutzungsordnung für den Grillplatz der Gemeinde Gondelsheim vom 31. Juli 2001**

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Benutzungsrecht
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln
- § 6 Inkrafttreten

Für die Nutzung des Grillplatzes ist die folgende Ordnung maßgebend:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Gondelsheim stellt ihren Einwohnern einen Grillplatz zur Verfügung.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

Der Platz darf nur als Grillplatz benutzt werden. Jede andere Nutzung, insbesondere das Zelten, ist nicht erlaubt.

### **§ 3 Benutzungsrecht**

Die Benutzung des gemeindlichen Grillplatzes ist Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen in gleichem Maße gestattet.

Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 16 Jahren dürfen den Grillplatz jedoch nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson benutzen. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

Der Grillplatz ist jederzeit nach vorheriger Anmeldung zur Benutzung freigegeben.

### **§ 5 Benutzungsregeln**

- (1) Die Nutzung ist vorab bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Das Nutzungsentgelt beträgt für Einheimische 30,00 €, für Auswärtige 40,00 €. In diesem Betrag sind zwei Müllsäcke enthalten, die von der Gemeinde gestellt und entsorgt werden. Der Müll ist bei der Entsorgung wie der Hausmüll in Wertstoff- und Restmüll zu trennen.
- (2) Schulklassen der Kraichgauschule sowie kirchliche und vereinliche Jugendgruppen aus Gondelsheim zahlen kein Nutzungsentgelt. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.
- (3) Das Nutzungsentgelt ist bei Abholung des Schlüssels zu entrichten. Gleichzeitig wird die Gemeindeverwaltung vor Beginn der Benutzung eine Kautionssumme von 70,00 € vom verantwortlichen Benutzer verlangen. Die Schlüsselausgabe erfolgt im Bürgerbüro des Rathauses. Eine Erstattung des Nutzungsentgelts ist ausgeschlossen, wenn die Nutzung nach Erhalt des Bestätigungsschreibens zurückgenommen wird oder der Grillplatz witterungsbedingt nicht genutzt werden kann. Die Kautionssumme wird zurückgezahlt, wenn der Platz ordnungsgemäß verlassen

wurde. Ansonsten wird er mit den anfallenden Reinigungs- bzw. Schadensbeseitigungskosten verrechnet.

- (4) Holz zum Grillen wird nicht von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- (5) Bei der Benutzung des Grillplatzes sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (6) Die angrenzenden Privatgrundstücke dürfen nicht als Parkplatz für Fahrzeuge benutzt werden.
- (7) Die Einrichtungen des Grillplatzes dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen der §§ 3 und 4 benutzt oder betreten werden.
- (8) Das Abbrennen von Feuer ist nur in den dafür geschaffenen Einrichtungen bzw. auf einem selbst mitgebrachten Grill erlaubt. Bei Wind ist das Feuer niedrig zu halten und ggf. zu löschen, um Funkenflug zu vermeiden.
- (9) Der Grillplatz darf nicht vor völligem Erlöschen aller offenen Feuer verlassen werden. Der Platz einschließlich der Abortanlagen ist in sauberem Zustand zu verlassen. Die Reinigungsarbeiten müssen spätestens bis um 9.00 Uhr des folgenden Tages bzw. entsprechend vorheriger Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung abgeschlossen sein. Die Müllsäcke werden durch die Gemeinde Gondelsheim abgeholt und entsorgt.
- (10) Den Weisungen der Gemeindebediensteten ist jederzeit Folge zu leisten.
- (11) Die Benutzung der Grillstelle und deren Einrichtung einschließlich der Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr. Entstandene Schäden sind der Gemeindeverwaltung sofort zu melden. Die Kosten für die evtl. Schadensregulierung sind vom verantwortlichen Benutzer zu tragen. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung. Der verantwortliche Benutzer hat die Gemeinde auch von Schadensersatzforderungen Dritter freizustellen.
- (12) Auf dem Grillplatz ist insbesondere untersagt:
  1. Sitzbänke und Tische vom Aufstellplatz zu entfernen;
  2. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
  4. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen; Verstärkeranlagen dürfen nicht verwendet werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gondelsheim, den 31. Juli 2001  
gez. Rupp, Bürgermeister